jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/14 1Ob36/79, 1Ob1/83, 1Ob26/84, 1Ob21/87, 1Ob95/01d, 1Ob53/07m, 1Ob19/08p, 1Ob171/12x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1979

Norm

AHG §6 Abs1

Rechtssatz

Die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Geschädigten außer dem Schadenseintritt auch der Umstand hinreichend (vgl SZ 44/115) bekannt geworden ist, dass das Verschulden irgendeines Organs schadenskausal war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 36/79
  Entscheidungstext OGH 14.12.1979 1 Ob 36/79
  Veröff: SZ 52/186 = EvBl 1980/100 S 322 = ÖZW 1980,85 (Glosse von Frotz) = ÖBA 1980,288 (Glosse von Schinnerer)
- 1 Ob 1/83
  Entscheidungstext OGH 09.03.1983 1 Ob 1/83
  Auch; Beisatz: Kennenmüssen dieses Umstandes setzt die Verjährung in Lauf. (T1)
  Veröff: SZ 56/36
- 1 Ob 26/84
  Entscheidungstext OGH 14.11.1984 1 Ob 26/84
  Auch; Besatz: Dabei ist auf die Umstände des konkreten Falls abzustellen und die Erkundungspflicht des Geschädigten nicht zu überspannen. (T2)
  Veröff: SZ 57/171
- 1 Ob 21/87
  Entscheidungstext OGH 24.06.1987 1 Ob 21/87
- 1 Ob 95/01d
  Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 95/01d
  Beisatz: Hier: Wird in Rechnung gestellt, dass die Beklagte (hier: der Bund) jedes Verschulden ihrer Organe bestreitet, und ferner auch die Schwierigkeiten, selbst Erhebungen anzustellen oder zu veranlassen, so war es dem Kläger nicht zumutbar, schon in einem Zeitpunkt zu klagen, in dem er noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Verschulden von Organen der Beklagten hatte und er damit rechnen konnte, dass sein Wissensstand in dem gegen seinen Nachbarn anhängigen Rechtsstreit noch auf andere Weise erhöht werden könnte. (T3)
- 1 Ob 53/07m
  Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 53/07m
- 1 Ob 19/08p
  Entscheidungstext OGH 20.06.2008 1 Ob 19/08p
  Auch
- 1 Ob 171/12x
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 171/12x
  Auch; Beis wie T2
- 1 Ob 85/19k
  Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 85/19k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0050394

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at